

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts- und Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 112. Redaktions-Telephon: 112. Tel.-Adr.: Anzeiger-Gießen.

König Alberts Schuld und Strafe.

„Bartet ab, wie ich, was da kommen wird!“ rief der König der Belgier den angstverfüllten Antwerpenern vom Balkon seines Schlosses zu, als die ersten Zeppelingeronaden einschlugen. Wagt König Albert nicht, was gerade für ihn kommen muß, wenn er mit der schönen Geste eines todesmutigen Staatsoberhauptes im bestürzten Antwerpen ausartet? Hat er nicht darüber nachgedacht, welchen Berg von Schuld er nicht nur während dieses Krieges, sondern schon vorher häuften, und daß diese Schuld genau so gut Sühne und Genugthuung erheischt, wie die Frankfurterergeranten seiner anstandslos? Glaubwürdige Enthaltungen (der Frankfurter Zeitung) haben es jetzt an den Tag gebracht, wie er mit dem Lord Curzon sich heimlich verband, um hinter dem Rücken seines Ministeriums England und den Dreiverband gegen Deutschland auszuspielen.

Sollte König Albert diesen seit Jahr und Tag gehegten Plan leugnen wollen, so wird man ihm das ganze hinterlistige Gespielt noch allermählig nachweisen. Er hat sich inner ganzen Reihe von Mitarbeiterinnen und Vertrauten bedient, die nicht leugnen können. Sein Hauptstratgeber, General Jungblout, hat oft genug aus der Schule geplatzt. Aber auch im Parlament bei den gegensätzlichen Parteien waren Helfershelfer tätig. Der belgische Parlamentarier Banderelbe, der während des Krieges ins Ministerium eingetreten ist, hat Anfang dieses Jahres Ausführungen veröffentlicht, in denen es als etwas ganz Selbstverständliches behandelt wurde, daß Frankreich und England die Absicht hatten, dem Deutschen Reich im Kriegsfall in einer Besetzung Belgiens zuzukommen. Banderelbe schrieb damals, nach der Abstimmung über die deutsche Behauptung vom 14. Juni 1912 hätten verschiedene Mächte natürlich Frankreich und England) dem König Albert nahegelegt, daß man seine Heeresmacht nicht mehr für Belgien, im Notfall eine Beteiligung der belgischen Neutralität zu hindern, und daß man es deshalb für angezeigt halte, Deutschland zuzukommen. Daraufhin mußte es W. de Broqueville im Parlament gegen den Widerstand der Mehrheit durchzusetzen, daß die Kriegsmacht des belgischen Heeres etwa verdoppelt und das Heeresbudget um wenigstens 30 Millionen jährlich erhöht wurde. Nach diesem und so vielen anderen Dokumenten steht es fest, daß König Albert sich in voller Absicht und planmäßigem Vorgehen den Franzosen verschrieben hat, daß er sich immer wieder ausdrücklich einverstanden erklärte, französische Truppenmassen durch sein Gebiet hindurch marschieren und die deutschen Grenzen überfluten zu lassen. Er unterschrieb der deutschen Kraft und verschwor sich mit denen, die er für die Stärkeren hielt. Als Statler Wilhelm ihm auf Mannes- und Fürstenwort die Neutralität und den Besitzstand Belgiens zu gewährleisten versprach, lehnte König Albert dieses hochherzige Anerbieten (hochherzig schon deshalb, weil seine feindseligen Hintergedanken bereits bekannt waren) mit einer fast verächtlichen und kränkenden Pose ab.

Und dieser König ist ein Deutscher! Er entschwamnt von Vaterseite her dem Koburger Herzogshause. Er mag sogar mütterlicherseits als Hohenzoller angesprochen werden.

Blutsverwandte haben sich immer gehoben. Das Fürstliche und das königliche Haus Hohenzollern haben sich stets geachtet und unterstützt. 1870 verzichtete der zum Thronfolger in Spanien erkorene Hohenzollernprinz, ein naber Verwandter dieses jetzigen Belgierkönigs, auf die angebotene Krone, weil er dem Oberhaupt des Hauses zu Dienst und Willen sein wollte. König Albert hat genau das Gegenteil getan. Er hat gegen Deutschland gearbeitet, wo er nur konnte; als wir mit den Franzosen über Marokko und Kamerun verhandelten, ließ er in den belgischen Blättern fast täglich „Kongonotizen“ erscheinen, durch die eine besondere Kongonotiz der Belgier hervorgerufen werden sollte. Noch am 14. November 1913 mußten die Blätter bezüglich der Abweisung der deutschen transafrikanischen Bahnlizenzen (die von Dar-es-Salaam ausgeht, bei Tanganika sich gabelt und einen Zweig nach Kamerun, einen anderen nach der portugiesischen Lobito-Bucht senden soll) folgendes schreiben: „So wird sich bald eine Art große deutsche Fingergabel bilden, an der der belgische Kongo wie ein Heubündel stecken wird.“ Das war durchaus in dem deutschfeindlichen, deutschhasslichen Sinne König Alberts, der in der Geschichte seines Landes nicht gelesen zu haben scheint, wie alles Elend immer von Frankreich, und die Rettung und Anerkennung Belgiens als eines selbständigen Staates so oft von Preußen und Deutschland kam. Wie er, der Fürst vom deutschen Stamme, scheint leider auch die Königin, die Tochter des edlen Herzogs Karl Theodor in Bayern, zu denken und zu fühlen; sie hat es jedenfalls nicht vermocht, die Franzosenpflicht der Fürstin zu üben, indem sie bei ihrem Gatten die Stimme des deutschen Volkes wahrte. Sie hat mit ihrem Gatten grenzenloses Elend über das belgische Volk gebracht und ihre deutsche Herkunft verneinet. Welche Sühne so viel Schuld erheischt, wird sich jetzt bald erweisen. Uns scheint dieses Fürstpaar das Anrecht auf Thron und Herrscherwürde vermerkt zu haben.

Der Reichstag im Felde.

Unser Deutscher Reichstag ist eine kriegerisch wohlausgebildete Körperschaft. Denn von den 397 Reichstagsabgeordneten haben nicht weniger als die Hälfte gedient. Rund 180 Abgeordnete haben den bunten Rock getragen, und zwar Mitglieder aller Fraktionen. Etwa 30 Reichstagsabgeordnete haben sogar schon den Krieg von 1870/71 mitgemacht. Mehrere von ihnen sind mit dem Eisernen Kreuz geschmückt worden. Etwa 70 Volkshelden sind Offiziere gewesen. Nun sind natürlich die meisten Abgeordneten schon in höheren Jahren, trotzdem ist unser Reichstag im Felde jetzt sehr gut vertreten.

Etwa 65 derzeitige Reichstagsabgeordnete stehen unter den Waffen, zum Teil beim Feldheer als Kriegsfreiwillige, als Reservisten und Landwehrmänner, zum Teil auch bei den Etappenlinien und in den Landsturmabteilungen. Mit frohem Eifer sind auch unsere Reichstagsabgeordneten dem Rufe gefolgt, als der Kaiser rief, und alle, alle Namen, ohne Unterschied der Partei.

Von den Parteien der Rechten sind viele Herren als

Offiziere im Felde, so unter anderen die ostpreussischen Abgeordneten v. Bieberstein, Reibel und Red, ferner die Herren Siebenbürger, Dietrich und von Winterfeldt; der frühere Reichstagsabgeordnete von Oldenburg-Januschau, der eine Zeitlang im kaiserlichen Hauptquartier war, hat nun ein Kommando in Westpreußen. Der frühere Reichstagsabgeordnete Dr. Diederich Bahn ist Etappenkommandant auf dem westlichen Kriegsschauplatz. Die Reichspartei stellt den einzigen Abgeordneten v. Liebert und die Abgeordneten Gegen-scheidt und v. Dalem.

Vom Zentrum stehen Graf Traisma, der Fürst zu Salm, Dr. Mayer-Kaufmann, Herr Diez-Konstant und der Freiherr v. Kerkerin unter den Fahnen. Von der polnischen Fraktion stellte sich der Abgeordnete v. Dziembowski-Pomian als Kriegsfreiwilliger. Auch sein Fraktionskollege Sosinski ist im Felde. Von der elsaß-lothringischen Zentrumspartei sind die Herren Haug und Dr. Schay ins Feld gerückt, vom Bayerischen Bauernbunde der Abgeordnete Lang.

Eine stattliche Schar von Kriegsteilnehmern stellen die Nationalliberalen. Da ist zunächst der nationalliberale Führer Ernst Bassermann. Er ist Abteilungscommandeur einer Munitionskolonie und wurde wegen seiner Verdienste vor Komar zum Major befördert. Der Leipziger Justizrat Dr. Jund ist als Kriegsfreiwilliger eingetreten, ebenso sein Fraktionskollege Dr. Voller. Auch der Abgeordnete Lauer, der in Thüringen als Bürgermeister tätig ist, steht im Felde. Von den Nationalliberalen sind weiter eingezogen die Abgeordneten Thoma, v. Richtofen, Schlee, Schulenburg, van Calster, Visk-Chlingen, Kerckbaum, ferner die früheren Reichstagsabgeordneten v. Schubert und Dr. Quard.

Auch die Fortschrittliche Volkspartei des Reichstages hat viele Mitglieder zu den kämpfenden Gassen, nämlich unter anderen als Kriegsfreiwilligen den Freiburger Professor und Nationalökonom v. Schulze-Gävernitz, außerdem die Abgeordneten Professor Neumann-Hofer, Siehr, Häuble, Gunter, Bruckhoff, Dr. Blund, Köfer, Dr. Haas, Straube. Der Abgeordnete Fegter stellt nicht weniger als fünf Söhne.

Die Sozialdemokraten sind mit etwa 25 Abgeordneten vertreten. Als Kriegsfreiwilliger meldete sich von ihnen als einer der ersten der Abgeordnete Ludwig Frank, der im Kampfe gegen die Franzosen fiel. Als Kriegsfreiwilliger ist auch der Benjamin des Reichstages Wendel bei den deutschen Heeren. Ferner stehen unter den Waffen die sozialdemokratischen Abgeordneten Wels, Davidsohn, Kraeig, Cohn-Korbhausen, Schulz-Erfurt, Schmidt-Reichen, Dr. Vensch, Hagen-zahl. Ihrer Einberufung sehen noch entgegen Dr. Karl Viehnecht und Dr. Sidelum.

Diese Liste kann natürlich nicht ganz vollständig sein, da viele Abgeordnete noch auf ihre Einziehung zum Landsturm warten. Aber schon jetzt zeigt es sich, daß alle Parteien im Felde tatkräftig vertreten sind, daß der Reichstag einen guten Teil zu den Vaterlandskämpfern stellt.

Anderer Abgeordnete sind leider bereits in Feindeshand geraten. So wurde der fortschrittliche Abgeordnete Dr. Al-lah aus Hirschberg in Schlefien auf einer Geschäftsreise in Petersburg festgenommen. Der Alterspräsident des Reichstages, der polnische Führer Fürst Radziwill, wird von den Russen in Polen festgehalten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Weill liegt in Paris in einem Sanatorium.

Zum Schluß seien ein paar unwürdige Volkshelden erwähnt, der Vaterlandsverräter und frühere elsaß-lothringische Abgeordnete Wetterle und sein Freund Blumenthal, die aus Deutschland geflohen sind und sich nicht scheuen, von Frankreich aus Deutschland zu beschimpfen. Das Urteil der Geschichte ist über sie gefällt.

Kirche und Schule.

Rom, 5. Okt. „Osservatore Romano“ meldet, daß der Kardinalstaatssekretär Aerate außer Gefahr und bereits fast vollständig wieder hergestellt ist.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 6. Oktober 1914.

Kriegsspielzeit im Stadttheater.

Die Stadtverordneten haben in ihrer letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, dem hiesigen Stadttheater durch eine Reihe von Vergünstigungen die Möglichkeit zu schaffen, trotz der schwierigen Verhältnisse am 1. November den Spielbetrieb aufzunehmen. Theaterbauverein und Direktion des Stadttheaters sind daraufhin mit einem Anruf zum Abonnement an die Bürgerschaft herantreten. Ueber den möglichen Erfolg dieses Appells an Kunst- und Gemeininn ist natürlich einzuweisen nicht zu sagen, bei der ungewöhnlichen Lage der Dinge aber dürfte es sich lohnen, sich über die Grundlagen des Kunstes, namentlich über diejenige ethische Natur, klar zu werden, zumal von der richtigen Einschätzung eben dieses ethischen Moments nicht zu unterschätzende kommunale und soziale Interessen abhängen sind.

Man begegnet bei der Beurteilung der Theaterfrage ziemlich häufig der Ansicht, daß zwischen Krieg und Theater unvereinbare Gegensätze bestehen. Viele bezeichnen es als leichtfertig und dem Ehrgeiz der Zeit direkt unüberwiegend, wenn man dabei seinem Vergnügen nachgeht, während Millionen dem Tode ins Antlitz sehen und um die Geschicke der Nation kämpfen. Es sei unmoralisch, sich vom Kampflust der distanteren Stunden des Krieges erheben zu lassen. In den Köpfen derer, die so sprechen und sich der Not der Zeit nur anzupassen glauben, wenn sie mit geklemmtem Mund, gesenktem Stirn und allseit tränenbereit das Dämon eines invidiosen Bühners leben, sind die Vorstellungen vom Werte des Theaters nie lebendig gewesen. Ihnen war das Theater nicht mehr und nicht weniger als der Ort, wo man die Stunden zwischen dem Abendessen und dem Schlafengehen möglichst kurzweilig verbringt und nebenbei mit einer neuen Toilette aus dem traditionellen Momment für die bürgerliche Reputation sorgt.

Wir lernen in diesen Tagen um“ hört man so oft sagen. Es kann nicht schaden, wenn man dieses Umlernen eine kurze Weile auf die landläufigen Ideen vom Theater verwenden wollte. Wenn man sich klar zu machen vermag, daß dem Theater nicht nur unterhaltende Aufgaben zukommen, sondern daß ihm auch kulturelle Werte innewohnen, von deren Qualität man sich sehr wohl Reize für den Stand einer Nation holen kann. Es ist wiederum, sich zunächst einmal zu vergegenwärtigen, daß nichts schärfer ist, als den Krieg schärfen als den größten aller Gewand, die schreckliche Blöße der Menschennatur zu bezeichnen. Wenn Stud der Krieg maßt, wie er über ein Feld voll gestochter

Reihen reitet, wenn Liebermann ihn mit kaltem Hohn, das bloße Schwert nachlässig wiegend, der Bemächtigung eines Nebenbuhlers zuschauen läßt, und Beresford eine Pyramide bleichen der Schädel zum Symbol des Krieges macht, dann vergehen alle, daß der Krieg eine Form des Kienlampfes ist, der die ganze Natur erfüllt, eines Kampfes, dessen ethischen Utopie ist, der aber zur fortschrittlichen Entwicklung der Menschheit notwendig ist als das Dämon ist. Sie vergehen, daß der Krieg die edelsten menschlichen Tugenden züchtet: Mut, Tapferkeit, Aufopferungsfähigkeit, Glauben, und daß noch nie eine Nation wahrhaft groß geworden ist, wenn ihr nicht das Schwert als Hirde der Besten galt. Das alles belegt die Geschichte mit so unzähligen Beweisen, daß man sich bei einer Behauptung des Gegners nicht aufhalten braucht. Und diese Tatsachen müssen den einzelnen bei der Beurteilung des gegenwärtigen Völkerringens über die individualistische Auffassung herausheben, müssen ihm zeigen, daß die Trauer zum Egoismus, Körperliches und geistiges Kopfbangertum zur Schuld werden kann. Einzige die Betrachtung des Krieges vom Standpunkte des übergeordneten Interesses des Völkerganges verleiht die Haltung und Würde, deren wir in diesen Zeiten bedürfen. Stellen sich diese Würde und diese Haltung des Geselzen vor die Pforten unserer Theater?

Auch wenn das Volkswortfinden unserer letzten Wochen der Barier Schwammliteratur nicht den Weg über die Grenze gewesen hätte, brauchte man nicht zu betonen, daß sie und ähnliche Mißgeburten der Salonästhetik heute und immerdar von deutschen Bühnen verbannt sein müssen, daß in der jetzigen Zeit der Theaterzeit nur die Werte unserer Väter verstanden darf. Unter solchen Umständen aber beanspruchen folgende Erwägungen Gerechtigkeit: Das Theater ist der schärfste Reflektor der Menschenseele und damit die Kunst in ihrer höchsten Reife. Wer will der Kunst entraten? Das Theater ist die Kunst der Öffentlichkeit. Es kann als Massenwirkung zu allem werden, zum Parlament, zur Kirche, zum Bachanal: Bei einer Schilleraufführung in Berlin begannen die Kriegsdemonstrationen gegen Napoleon I. — Das Theater erreicht zum Stil, zur großen Linie. Und die haben gerade wir Deutschen, deren Unzufriedenheit (peinlich) ist, nötig: Können wir unsere westgeschichtliche Mission erfüllen, die es einen imponierenden deutschen Bewußtsein gibt? Können wir eher eine erfolgreiche Germanisierung betreiben? Wir sollen unsere Innerlichkeit nicht aufgeben, aber wenn wir aus ihr ein Beitrag machen wollen, dann muß sie sich mitteilen und ertönen können. Und das Theater kann hier als Erziehungsfaktor gelten. — Wir sind nicht alle zum individuellen Desidentum berufen. Warum sollen aber die entscheidenden Affekte der Masse nicht gerade in Kriegsjahren im Theater ihre abendliche Befreiung erfahren? — Das Theater ist eine moralische Anstalt: Drama heißt doch Handlung; und die Moral unserer westlichen Denker spricht mit Donnerworten zum handhabenden Willen. Wenn der Feind mit allen Mitteln in den Willen der Nation Würde legen möchte, kann die der Einzelne den moralischen Willen erheben? — Und wenn man diesen Gedanken nicht ihr Gewicht lassen will: Wie manchem Trampelrad und Bedienten tut es not, sich von den buntesten Seiten der Zeit eine Weile zu abstrahieren und sich in eine bessere Welt versetzen zu lassen, die sich mit beglückender Klarheit vom zerfallenen Bild des Tages abhebt? Die echte Kunst berechtigt, indem sie vom Niedrigen, Hässlichen, Einzelnen ins Erhabene, Notwendige, Deutsche erhebt. Absolut genommen, kann sich also vom Theater dispensieren, wer eine solche Erhebung nicht nötig zu haben glaubt. So ist er aber? Und so heißen sich der Gedanke, die zwischen Krieg und Theater Bande zerschneiden, noch unange-nommen. Wer ins Parlett oder an die Operette mit roter Sensationslust oder Alibimomentenmoralität mißbraucht, dem gegenüber hat das Theater allerdings keinen Beruf. Der andere Mann und soll es ein Wort sittlicher Stärkung und innerer Förderung sein.

Man kann dem allem entgegenhalten, daß es das Bild des Theaters sei, wie es sein sollte und nicht ist. Und wenn diesem Bilde auch noch manches mangelt, um ihm Allgemein-gültigkeit zu verschaffen, so ist gerade der Tag der Zeit geeignet, diese Mängel zu beseitigen. Wenn jeder hilft, höhere Gesichtspunkte für die Frage: Warum gehe ich ins Theater? maßgebend sein zu lassen als Reiz, Sensationslust und andere noch weniger empfehlenswerte Triebe, dann hilft er, dem Theater seine ursprüngliche, leider so viel verlorne und verblähte Bedeutung wiederzugeben. Gerade diese Zeit der inneren Einkehr, die wir durchmachen, ist danach hervorragend geeignet. Oder will noch einer behaupten, daß es unsinnig oder gar unmoralisch sei, während dreier Millionen von Deutschen zerrüttert werden, zerrüttert werden müssen, drinnen und draußen an kulturellen Werten mitzuschaffen? Was sonst noch im Spiele ist: Die Hochhaltung unserer beschränkten künstlerischen Kräfte, die Sorge für den Ruf unserer Bühne über die Grenzen Gießens hinaus, für die ein Ausfall der Spielzeit 1914—15 ein beschämendes Zeichen der Schwäche wäre — das sind ebenfalls Momente, die ins Gewicht fallen sollten.

Zu dem Gegenstand läßt sich noch so manches sagen. Es sei aber einzuweisen genug mit der Feststellung, daß es die Zeit auch in dieser Form verstehen heißt, wenn man die Interessen des Theaters zu den seinen macht. Denn zwischen dem Krieg, der gewaltigen Erscheinungsform völkischer Kraft, und der exakten Bühne, der stärksten Heberin dieser Kraft, einander ausschließende Faktoren zu entdecken, dazu gehört sich ein kleinerer Geist, als sich im Interesse unseres Publikumswels hoffentlich das Gießener Publikum zumuten lassen wird. D. B.

Auf dem Felde der Ehre gefallen.

(Aus Hessen und den Nachbargebieten.)

- H. d. Ref. und Regimentsbaumrichter Will. Hef., Inf.-Regt. 81 aus Leibheim — Landwehrm. H. Buchtaled, Inf.-Regt. 116 aus Großen-Bulau. — Ref. Ludwig Jabet, Drag.-Regt. Nr. 4 aus Dauten b. Gießen. — Gefr. d. v. Karl Stein, Ref.-Inf.-Regt. 116 aus Gießen. — Feldw. Deit. Gattenberger, Landw.-Inf.-Regt. 116 aus Gießen. — Off.-Stellw. Dr. Ludwig Hoffmann, Landw.-Inf.-Regt. 116 aus Gießen. — Musik- und Lebrer Willi Jung aus Heuchelheim. — Gefr. Deit. Römer, Ref.-Inf.-Regt. 116 aus Kollar. — Unteroff. Heim. Klein, Inf.-Regt. 116 aus Treis a. d. Vda. — Ref. Ferdinand Jung, Inf.-Regt. 116 aus Dautenheim. — Lebrer Wehler aus Stammheim b. Friedberg. — Lt. d. R. und Hofkassier Julius Vichtenberger, Jägerbtl. 11. — Ref. Jobb. Berges aus Duden. — Ref. Karl Heim Schmitt aus Duden. — Direktor der Württemb. Handelsbank in Stuttgart Ludwig Lang aus Dudenheim. — Lt. d. R. und Lebreramtsschreiber Dr. Christel Bar aus Ridda. — Gefr. Otto Schmidt, Wachmengen-Komp. Inf.-Regt. 118 aus Borsdorf. — Unteroff. d. Ref. Julius Kaufmann, Inf.-Regt. 88 aus Liebenau. — Lt. d. R. und Fürstl. Hofkassier Oberförster Leo Bogt, Inf.-Regt. 116 aus Duden. — Landwehrm. Jakob Reuter, Inf.-Regt. 116 aus Liebenau. — Lt. d. R. Heit. Kolland, Inf.-Regt. 118 aus Weilburg. — Politischer Hans Börner in Weilburg. — Ref. Inf. Rolte, Feldart.-Regt. 25 aus Offenbach a. M. — Rentmeister i. B. Carl Langenbach aus Dudenheim. — Landwehrm. und Postbote Karl Sieger, Feldart.-Regt. 25 aus Darmstadt. — Gefr. Heinrich Gunkelmann, Inf.-Regt. 115 aus Bergershausen. — Unteroff. Valentin Hebermehl, Landw.-Inf.-Regt. 116 aus Ermsstadt. — Landweh-

Post Wagner, Inf.-Regt. 126 aus Landshut. Lt. d. R. und Landesbauhauhalt Albert Weich aus Wiesbaden. — Feldw. St. Pfl. Ruppert, Inf.-Regt. 80 aus Döbelen. — Landwehr- und Bürgermeisterrat Karl Schipporeit, Landwehr-Bat. Weimar aus Elm. Kr. Weimar. — Unteroff. d. 1. und Landwehr-Regt. Roeller, Inf.-Regt. 41 aus Oberstadt bei Darmstadt. — Ein.-Unteroff. und Leutnant, Hermann Rudolph, Inf.-Regt. 115 aus Darmstadt. — Lt. Karl Zenger, Inf.-Regt. 173 aus Darmstadt. — Bizefeldw. d. Ref. Josef Steidle aus Darmstadt. — Lt. d. R. Fritz Böckmann, Inf.-Regt. 143 aus Darmstadt. — Landwehrm. Gg. Scherer, Landwehr-Inf.-Regt. 116 aus Darmstadt. — Musik. Vol. Wagner, Inf.-Regt. 168 aus Weidenstadt. — Fehrl. Kammerdirektor Adolf Knapp aus Landshut. — Ref. Konrad Jenker, Inf.-Regt. 116 aus Alfeld. — Gefr. d. Landw.-Art. Heinrich Kaiser aus Engelrod. — Ref. Heinrich Lust, Inf.-Regt. 116 aus Eichelhain. — Ref. Carl Friedrich Baum, Inf.-Regt. 178 aus Gießen. — Lt. d. R. und Oberleutnant Ulrich Lucius, Inf.-Regt. 17 in Burgsteinfurt. — Ref. Ludwig Läter, Inf.-Regt. 116 in Gießen. — Landwehrm. Wihl. Grau, Inf.-Regt. 116 aus Treis a. d. Oda. — Musik. Pfl. Leinweber, Inf.-Regt. 116 aus Treis a. d. Oda. — Landwehrm. Ludw. Pfl. II., Inf.-Regt. 116 aus Staufenberg. — Ref. Karl Eber. Dill aus Gießen. — Landwehrm. Pfl. Euler, Inf.-Regt. 116 aus Alfeld. — Landwehrm. Karl Daas, Inf.-Regt. 116 aus Bietal. — Fährführer Weing. Seidel, Inf.-Regt. 160 aus Schotten. — Ref. August Weich, Inf.-Regt. 116 aus Unter-Seibertenrod. — Unteroff. Hermann Dörr, Inf.-Regt. 116 aus Geba. — Unteroff. Jakob Schmidt, Inf.-Regt. 171 aus Burgolms. — Gefr. Heinrich Schiedebans, Inf.-Regt. 116 aus Offenbach a. M. — Off.-Stellw. cand. Ing. Otto Hugo Dorrink, 4. Bataillon, Inf.-Regt. aus Darmstadt. — Landwehrm. Gustav Wihl. Claes, Inf.-Regt. 87 aus Oberwolfbach. — Landwehrm. Robert Schay aus Dillenburg. — Lt. und Hauptm. Reinhold Dangers, Feldart.-Regt. 33 aus Dillenburg. — Off.-Stellw. und Oberleutnant Dr. Adolf Gundell, Inf.-Regt. 87 in Siegen. — Gefr. d. Ref. Heinz Daber, Inf.-Regt. 88 aus Alfeld. — Musik. Pfl. Streuber, Inf.-Regt. 116 aus Orlenberg. — Musik. Pfl. Job. Sallade, Inf.-Regt. 81 aus Weilburg. — Lt. u. Hauptm. Wihl. Dürk, Inf.-Regt. 80 aus Arnheim. — Musik. Karl Bey, Inf.-Regt. 117 aus Mainz. — Ref. Leonhard Göbel aus Ober-Weibern. — Serg. Hans Seebler, Inf.-Regt. 87 aus Wiesbaden. — Unteroff. d. R. Robert von Felde, Inf.-Regt. 80 aus Dautheim. — French. Kraswagenführer cand. jur. Jol. Ubrig aus Weibach. — Ref. und Kadett Les. Göbel aus Wiesbaden. — Ref. Friedrich Hamprecht, Inf.-Regt. 80 aus Wiesbaden. — Oberst. und Komp.-Führer Gerhard Boiged aus Frankfurt a. M. — Unteroff. d. R. Anton Kautz, Inf.-Regt. 91 aus Frankfurt a. M.

Bermundete des Inf.-Regts. Nr. 168 aus Oberhessen.
Serg. Karl Diekmann, Unteroffizier, Kr. Büdingen, Schw. — Musik. Friedrich Reuter, Komrod, Kr. Alfeld, Schw. — Musik. Ernst Bender, Griebel, Kr. Friedberg, Schw. — Gefr. Karl Luft, Bernshausen, Kr. Lauterbach, Schw. — Musik. Heinrich Schmidt, L. Hainrod, Kr. Alfeld, Schw. — Musik. Gustav Schäfer, Vadesheim, Kr. Friedberg, Schw. — Ref. Karl Raus, Ober-Ortenbach, Kr. Friedberg, Schw. — Musik. Karl Stein, Rudingshain, Kr. Schotten, Schw. — Bizefeldw. Wilhelm Strael, Groß-Felda, Kr. Alfeld, Schw. — Musik. Hermann Vier, Biele, Kr. Friedberg, Schw. — Ein.-French. Unteroff. Hans Dieck, Nussbach, Kr. Friedberg, Schw. — Musik. Konrad Heintz, Nieder-Weisel, Kr. Friedberg, Schw. — Musik. Otto Rühl, Gränberg, Kr. Gießen, Schw. — Unteroff. Louis Deibel, Staufenberg, Kr. Gießen, Schw.

„Von Lebenden und Toten 116ern.“ Was der deutsche Soldat aus dem Schützengraben oder am flackernden Nachfeuer in diesen Tagen seinen Lieben in der fernern Heimat schreibt, das darf man gottlos später einmal heranziehen und der Welt bekanntgeben, wenn es gilt, zu beweisen, wo in diesem Kriege menschliches Fühlen und innere Kultur zu finden waren. Die mürdelose Presse unserer Widersacher, rasselnd, wie sie den kommenden Zusammenbruch verbergen soll, muß die Instinkte der Massen von der Schuld ihrer Führer gewaltsam ablenken und hält ihnen das Phantom deutschen Barbarentums in immer neuer Aufmachung vor. Wästen diese Leser, welche Gedanken aus deutschen Feldpostbriefen sprechen, könnten sie sehen, welche heilige Liebe zu Heimat und Familie, welches tiefes Mitleid mit dem furchtbaren Elend der irgeleiteten Bevölkerung in Feindesland, welche ein Verständnis für die hohen Ziele des Kampfes, welche eine aus Herz fassende Unterordnung unter den Willen des Höchsten aus den Reihen des einfachsten Musketiers wie des Gelehrten im feldgrauen Rock sprechen: Sie würden den Geschichtsforschern weniger Mauthen schenken.

Vor uns liegen Postkarten aus Frankreich, eng beschriebene Blätter aus einem Notizbuch, zerknitterte Briefbogen, alle mit den sichtbaren Zeichen, daß der Schreiber über Form und Inhalt seiner Briefe nicht lange am Schreibtisch nachdenken konnte. Geschrieben, wo der Wsander ging und stand, so traten die verstaubten Blätter ihre Reise an. Wir wollen aus ihnen ein paar Stellen wiedergeben, die einiges von dem erzählen, was unsere 116er taten, und beweisen, daß deutsches Wesen, an dem ja nach dem Dichtwort die Welt genesen soll, verdient, wieder und wieder genannt zu werden, wenn ringsum Berleumdung und Lüge statt ehrlicher Waffen gebraucht werden. Von zwei Weibern, 116ern, einem, den schon Frankreichs Erde deckt, und einem, der noch kämpfen darf, führen die folgenden Zeilen, die zunächst

die Feuerkaufe der 116er
schilbern.
Heute endlich sollen wir die Feuerkaufe erhalten, und wie schrecklich sie ist ausgefallen. Wir marschieren morgen ab in der Richtung auf M. und kommen an einem großen Dörfchen vorbei, das doch so halb überfallen sein wird. Die Division marschirt auf und das Regiment wird in vorderer Linie eingeleit. Unser Bataillon am rechten Flügel, 8. und 7. Kompagnie in vorderer Linie. Erst wird noch schnell gegessen, und los geht es. Wir marschieren im Bogen nach links, überdrehen einen kleinen Bach und klammern den freien Abhang hinauf. Die Spitze unter Leutnant D. geht vor und erhält ganz plötzlich Feuer. Der Bruder des Schwabers schießt im Marsch-Marsch den Rest des 1. Halbregiments ein, und ich bringe noch zwei Gruppen des 2. Halbregiments mit nach vorne. Hei, wie heiß die Geschosse und dann ein scharfer Knall; der Aufschlag, vor mir liegt der erste Bermundete. Wir sind noch nicht in der vordersten Linie drin, da fällt es Seitengewehr plöndel auf. Nun aber los und drauf, mit Hurra geht es gegen den Franzmann und ein paar Schritte vor uns sprintet er auf und läuft weg, wir immer hinterher bis zum Waldende. Was von Franzosen in erster Seilung lag, ist tot oder schwer verwundet. Vor dem Walde ist ein Graben, in diesem nahmen wir Stellung und zu unserem Glück. Denn was hinter uns ist, feuert nun alles auf den Wald, vor dem wir liegen, und gleichzeitig erhalten wir französische Mauthenfeuer. Die Augen weisen nur so durch die Luft. Es ist ganz furchtbar, im Auge zu liegen und sich nicht verteidigen können. Dann wird der Wald geläubert und ich gehe unter die 116er, und wir nehmen am Waldrand links Stellung. Von Feinde sehen wir überhaupt nichts, nur erhalten wir von vorne, links und von hinten Feuer. Darauf wird am linken Flügel ein Haken gelegt und wir verteidigen uns nach zwei Fronten. Nach ungefähr zwei Stunden wird alles nach rechts abgemacht und es geht vor auf einen ungefähr 100 Meter vor uns liegenden Berg. In Schützenlinie geht es vor,

dabei wird eine Fahne erobert. Oben angekommen, können wir nicht mehr weiter, da rechts von uns 116. R.-G.-R. in Stellung liegen und rechts in uns französisches Mauthenfeuer ist. Wir bleiben so lange liegen, bis das Signal: 2. Bataillon sammeln erdort. Von überall kommen die Regimentsgenossen an, Bermundete werden von Kameraden herbeigeholt, es ist ein trauriger Anblick. Am Sammelplatz ist mein Gefüge, nach D. zu gehen, und finde ihn, wie er mit ein paar Mann von unserer Kompagnie ankam und soeben mit Hauptmann F. von den 116ern eine französische Batterie genommen hat. Wir umarmen uns und begrüßen uns aus herzlich. Dann liegen die Kompagnien geschlossen am Boden. Aber nur noch die Hälfte ist da. — Ein erschütternder Augenblick ist es, als ein Mann das Lied „Nun danket alle Gott“ anstimmt und alles leise mit einstimmt. — Dann geht es in langsamem Marsch zurück in das nächste Dorf. Es ist Nacht. Von rechts und von links jammern die Bermundeten und schreien um Hilfe. Was noch zu tragen ist, nehmen wir mit. Aber nur langsam kommen wir vorwärts. Der ganze Zug ist ein trauriges Bild. Wir kommen schließlich an. In dem Dorf ist eine Sanitätskompagnie in feierlicher Tätigkeit. Die ganze Nacht werden Bermundete herbeigeholt und verbunden. Wir rücken in ein verschöntes Lager ein, das die früher Angekommenen errichtet haben, und schlafen auf blauer Erde. Aber die Erregung läßt einen nicht einschlafen. Die ganze Nacht hört man das Weinen und Klagen der Geschosse, aber auch das Stöhnen und Wehnen der Bermundeten.

Der in der Erzählung mehrfach erwähnte Bruder J. schreibt vom gleichen Gescheh:

Gestern haben wir die Feuerkaufe erhalten. Wir haben von mittags 1 Uhr bis abends 8 Uhr dauernd im feindlichen Feuer gelegen und haben ganz furchtbare Verluste davongetragen. Ich habe mit einem Hauptmann von den 116ern eine feindliche Batterie genommen. Dieses sind die ersten sechs erbeuteten Geschosse für uns Hessen.

Die folgenden Briefe und Nachrichten der beiden Brüder lassen namentlich ihr herzliches Einverständnis erkennen und erzählen in hunder Folge von den Erlebnissen der schweren Tage und Kämpfen der 116er. Dann hören die Nachrichten des Einen auf: das Soldatengeschieh hat sich an ihm erfüllt, und der Bruder muß nach Hause berichten:

Heute erlaube ich dir, daß die Bermundung tödlich verlaufen ist. Du mußt dich mit den anderen trösten. Es ist nun einmal vorbestimmt, wer fällt. Hoffentlich ist er nicht unglücklich gefallen, denn wenn Du das Elend hier herum siehst, so hast Du gar keinen Sinn mehr für etwas anderes. Ganze Dörfer werden angehakt, die Leute verlassen ihr Dorf, alles ist öde. Die Sachen, die D. noch im Besitz hatte, habe ich erhalten und werde sie sobald als möglich schicken. Und weiter:

Wie hast Du die schreckliche Nachricht ertragen? Diese Mutter, nimm es nur nicht so schwer und denke an die Weisen, die jetzt fern vom Schlachtengetöse ihre letzte Ruhe haben und nicht mehr die täglichen Sorgen ertragen müssen. Denke immer, ihm ist wohl, er hat als tapferer Krieger gekämpft und hat seinen Namen mit Ehre gemacht. Denke Dir, er hat es noch erleben dürfen, daß er das Eiserne Kreuz erhalten sollte; wachst hoher Lohn für seine Taten. Nun liebes Mütterchen, nimm allen Mut zusammen, denn wenn ich nach Hause kommen sollte, was Gott uns geben möchte, wird hoffentlich noch alles gut. Du hast doch bis jetzt noch einen Sohn und wieviele Mütter beweinen den Tod aller ihrer Lieben.

Wieder in einem andern Brief schreibt der eine Bruder: Denn denke, jeder tote Franzose hat vielleicht auch eine Mutter zu Hause, oder eine ihm liebende Braut oder Frau und Kinder, die später in Tränen und Schmerz auf ihn lauern werden. Wahr ist es ja, wir kämpfen um unsere heilige Sache, und wer fällt, hat hoffentlich sein Blut nicht umsonst vergossen. Mühsig konnte man jederzeit sterben, wenn man nur wüßte, ob auch zu Hause damit erwartet bliebe, was hier den Zurückgebliebenen mißfällt.

Soldatenbriefe! Auch aus ihnen wird später die Geschichte die Wahrheit erkennen. Diegt nicht in den schlichten Worten ein ganz anderes Denken und Fühlen für das, was sich auf den Schlachtfeldern Europas jetzt vollzieht, als in den hohen Phrasen, mit denen unsere Feinde ihr unheilvolles Dam begleiten? Hier die ohnmächtige großsprecherische Verstandlosigkeit für die furchtbaren Zeitläuße, dort jenes Heldentum, das nur aus Recht und sittlicher Kraft entspringt. Und deshalb sind Feldpostbriefe gar so oft mehr als Briefe schlechthin: Sind Antworten auf Fragen, die Tod und Ehre stellen, und die wahr sein müssen!

**** Ritter des Eisernen Kreuzes. Leutn. d. Ref. Morell (Walter), Leutn. d. Ref. Morell (Ernst), beide im Inf.-Regt. 115; Leutn. d. Ref. Hermann Böning im Landwehr-Inf.-Regt. 116; Alexander und Georg Becker aus Darmstadt; Dr. Becker, Hauptm. d. Ref. im Inf.-Regt. 115; Stabsarzt Dr. Wee, Inf.-Regt. 117 aus Weimar; Drag. Hans Hardt, Drag.-Regt. 5 in Weimar; Feldw. Wihl. Wiederspan, Inf.-Regt. 80 aus Burgolms; Otto Dunderhoff, Rittmeister d. Ref. im 2. Garde-Drag.-Regt.; Eduard Dyckerhoff, Oberleutn. d. Ref. im Oldenburgischen Drag.-Regt. 19, aus Mainz-Ämönburg; Regimentsadjutant des Pfl.-Regts. v. Versdorff (Kurbess.) Nr. 80; Oberleutn. v. Heeringer und Oberleutn. Wuhl vom Inf.-Regt. 118 in Worms; Oberleutn. Kurt Herzing, Kompagnieführer im Inf.-Regt. 118; Leutn. d. Ref. beim 115. Inf.-Regt. Adolf Niedmann; Bizefeldw. d. Ref. Dr. Paul Albert aus Wiesbaden; Offizierstellvert. im Inf.-Regt. 118, Umbach, Steueramtssekretär in Groß-Beerat; Generaloberarzt Dr. Cherb, lange Jahre Stabsarzt im Inf.-Regt. 118; Leutn. d. Ref. Grohrod vom Inf.-Regt. 118; Unteroffiz. d. Ref. Georg Trämmer vom Inf.-Regt. 118; Waidmeyer Aug. Traber von der 5. Batt. des 63. Feldart.-Regts. in Mainz-Kastel; Erich Beyer, Gefr. im Inf.-Regt. 117; General der Infanterie v. Pudra, früher in Mainz, zurzeit General des 16. Armeekorps (I. u. 2. Kl.); Hauptmann und Kompagnieführer d. Ref.-Inf.-Regt. 80, Laumanns; Bizefeldw. Johs. Göß, Inf.-Regt. 116; Landwehrm. Heintz. Pöller, Inf.-Regt. 116 aus Ober-Hörgern; Leutn. d. Ref. Franz Schäfer, Inf.-Regt. 116 aus Büdingen; Leutn. Kurt Winckler, Art.-Regt. 9 aus Friedberg; Ref. Joh. Bahnhuisen und Bad-Rauheim; Bizefeldw. Gerbig, Inf.-Regt. 115 und Bizefeldw. Gerbig, Feld.-Art.-Regt. 63 aus Mainz.**

**** Aus dem Preussischen Staatsdienst.** Der bisherige, in weiteren Kreisen bekannte Direktor des Königl. Preussischen Aeronautischen Observatoriums in Lindenbergr. Kr. Besslow, Geheimere Regierungsrat Prof. Dr. med. et phil. Richard Ahmann, der seit Ende April nach Gießen beurlaubt war, ist am 1. Oktober aus dem Staatsdienst geschieden und hat den erbetenen Abschied unter Verleihung des Charakters als Geheimere Regierungsrat mit dem Range eines Rates 2. Klasse erhalten. Als Ruhestandswohnsitz hat er Gießen gewählt.

**** Frei-Kursus.** Der hiesige Gabelsbergerische Stenographen-Verein von 1861 und der Damen-Verein „Gabelsberger“ haben die Einrichtung getroffen, Söhne und Töchter, deren Väter im Felde stehen, kostenlos in Stenographie auszubilden. Da voraussichtlich nach dem Krieg Handel und Industrie einen großen Aufschwung erfahren werden, wird eine lebhafteste Nachfrage nach

stüchtigen Stenographen zu erwarten sein. Es ist daher auf die günstige Gelegenheit, sich die Kenntnis der Stenographie anzueignen, hingewiesen. Der Kursus beginnt am Mittwoch, abends 8¹/₂ Uhr, in der Stadtschule, Schul-Anlage.

Beichtigung der Verunfallte. Gefreiter d. Ref. Ernst Franz aus Gießen nicht tot, sondern verwundet; er befindet sich in der Giesener Krankenanstalt.

Landkreis Gießen.
X Großen-Linden, 5. Okt. Aus der Jungdeutschlandgruppe unseres Turnvereins hat sich eine Jungwehrlinie über 40 Mitglieder gebildet. Sonntag nachmittag fand unter Leitung von Hauptlehrer Bach eine Übung im Gelände statt.
O Neuern, 5. Okt. Heinrich Anton Rehr, Sohn des Totengräbers Rehr, hat das Eiserne Kreuz erhalten.
O Buchhardtsfelden, 4. Okt. Die Fürsorge für unsere Bermundeten ist allenthalben lobend. So sammelten zwei Landwirte von hier bei Büdingen 50 Brotkrumen und andere Kuchen und einen schweren Bogen voll Kartoffeln und Gemüse und brachte diese Spende nach Gießen für die verwundeten Krieger.

Starkenburg und Rheinhessen.
m. Offenbach, 4. Okt. Die städtische Kriegsfürsorge, die bisher weit über 100 000 M. erfordert hat, deren Kosten aber bisher in der Hauptsache von den freiwilligen Spenden gedeckt werden konnten, wird jetzt eine weitere starke Belastung erfahren, die in der Hauptsache durch die Uebernahme eines Teiles der Mietbeträge hervorgerufen wird. In dringenden Fällen der Not sind den Bedürftigen bereits Geldbeträge für Mietzahlungen durch die Kriegsfürsorge ausgedrückt worden. Die Stadt will hier den großen Mietselend dadurch steuern, daß sie einen Teil der Mieten übernehmen will, und zwar sollen die Mietbeträge bis zu einem Drittel unter Vorauszahlung der Zahlungen unmöglichkeit des betreffenden Mieters durch die Kriegsfürsorge nur dann geleistet werden, wenn der Vermieter auf den dritten Teil der bisherigen Miete Verzicht leistet. Ueberall soll nunmehr den in große Not geratenen Familien Schwere verabreicht werden. Durch all diese Fürsorgemaßnahmen sind erhebliche Mittel notwendig; die Stadt Offenbach hatte bekanntlich für die Kriegsunterstützungen doreist eine halbe Million bewilligt, die bereits in Angriff genommen werden mußte.

Kreis Weimar.
(-) Säckelinden, 4. Okt. Die Sammlung für die Rotleidenden in Ostpreußen ergab in unserer Gemeinde 192,85 M., im nahen Dörnheim 85 M.
X Launsbach, 4. Okt. Den Heldentod für das Vaterland starben die Brüder Bechtold.

Oeffen-Rassau.
F. E. Niederwehren, 4. Okt. Die größten Kriegsgefangenenlager in der Provinz Hessen-Rassau sind dem werden in Niederwehren in Niederhessen und bei Limburg a. L. nach Dietrichen hin errichtet. Das erstere wird 20 000, das letztere 10 000 Kriegsgefangene, und zwar Franzosen, Engländer, Russen und Belgier aufnehmen. Gestern und vorgestern sind bereits 600 unverwundete Kriegsgefangene in 10 Sonderzügen via Gießen auf Station Oberwehren eingetroffen und in das Kriegsgefangenenlager nach Niederwehren überführt worden. Es waren namentlich französische Kriegsgefangene, darunter Turkos und Javanen, 100 englische sowie 300 belgische Zivilisten und belgische Refrakten. Unter den englischen Gefangenen befindet sich ein Schloffer, gebürtig aus Niederwehren, der im Alter von 14 Jahren nach England ausgewandert, vor kurzem sich für die englische Armee hat anwerben lassen und nun an so tragische Art in seine Heimat wieder gelangt ist. Im Gefangenenlager bei Limburg werden Ende dieses Monats die Gefangenen transporte eintreffen. Für die beiden Lager werden zur Verhinderung mit den Kriegsgefangenen zahlreiche Dolmetscher aus der Bevölkerung gesucht.

Handel.

Von der deutschen Zuderindustrie.
Berlin, 4. Okt. (WZ.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt über die Maßnahmen im Interesse der deutschen Zuderindustrie:
Zweierlei kommt in Betracht. Ihr sind durch das Ausfuhrverbot die Wege nach dem Auslande abgebrochen, mindestens bedingt, sodann tritt ihre Aufgabe, der Versorgung des heimischen Nahrungs- und Futtermittelmarktes zu dienen, während des Krieges und für die nächste Zeit nach dem Kriege besonders in den Vordergrund. Das alsbald nach dem Kriegsausbruch erlassene Ausfuhrverbot für Zuder war umso notwendiger, als notwendig nahezu acht Zehntel der deutschen Zuderexport nach England gehen, und verhindert werden mußte, daß wir die Feinde mit einem wichtigen Nahrungsmittel versorgen. Das Ausfuhrverbot bezweckt, die Engländer wirtschaftlich zu schädigen und erreicht dieses durchaus; in England liegt der Zuderpreis bis auf das Doppelte. Andererseits erwachsen den inländischen Zuderinteressenten naturgemäß Schwierigkeiten. Aus der alten Kampagne sind noch ziemlich erhebliche Vorräte lagernd, und eine recht gute Zuderindustrie steht bevor, so daß ein übermäßiges, unwirtschaftliches Anwachsen der Bestände zu befürchten war. Zur Lösung der Schwierigkeiten war geplant, das durch gesetzliche Maßnahmen in absehbarer Zeit nicht abzulebende Zuderquantum dem Konsum zu veräußern, die Lombarisierung zu erleichtern und lediglich ein beschränktes Quantum zur Ausfuhr freizugeben. Dies rief besonders in Handels- und Konsumzentren lebhaften Widerstand hervor. Der zweite Plan rechnet mit einer leichteren Handhabung der Ausfuhrbeschränkungen. Schließlich erschien es als die zweckmäßigste Lösung, das Ausfuhrverbot für Zuder als solches zwar aufrechtzuerhalten, trotzdem aber durch eine für jede Ausfuhr nachsuchende Erlaubnis ein Quantum zur Ausfuhr freizugeben, welches den Bedarf der neutralen Länder in der bisherigen Höhe befriedigt und unserer Industrie den erwünschten Absatz läßt, soweit dies ohne Schädigung der Interessen des Inlandsverkehrs möglich erscheint. Im vorigen Betriebsjahre hatte Deutschland eine Zudererzeugung von rund 27 Millionen Doppelzentnern, davon werden als heute noch vorhandene Vorräte angenommen 4 Millionen Doppelzentner. Schätzt man das Ertragnis des bevorstehenden Betriebsjahres wie das vorjährige ein, so würden wir mit einem Zuderbestand von rund 30 Millionen Doppelzentnern zu rechnen haben. Im Vorjahr sind etwas über 11 Millionen Doppelzentner Zuder aller Art zur Ausfuhr gebracht worden. Weist der Industrie ein gleich große Menge zur Ausfuhr frei, so würde die Industrie in ihrer bisherigen Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt, wenn natürlich auch damit gerechnet werden muß, daß wegen des Fortfalls der feindlichen Märkte die Ausfuhr nicht voll zur Wirkung kommt. Wäher der in der Spezialerlaubnis begründete Kontrolle der Ausfuhr kommen Beschränkungen nicht in Betracht, so daß Industrie und Handel in den bisherigen Bahnen durch Maßnahmen der Behörden nicht eingengt werden; namentlich kann bei einer solchen Regelung die Aufhebung oder Rückregulierung von Verträgen nicht in Frage kommen. Allerdings muß sich die Regierung vorbehalten, die Ausfuhr zurückzuziehen, sobald der Inlandsbedarf zu den bisherigen Verhältnissen nicht zur Verfügung gestellt oder etwa der Zuder in unvollständiger Weise dem Inlandskonsum, der menschlichen Ernährung und der Befütterung entzogen wird. Sollte dieser Fall eintreten, so wird man nicht zurückzuziehen, die Ausfuhr zu steuern und Höchstpreise einzuführen.

Märkte.
Gießen, 6. Okt. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkte kostete: Butter das Pfund 1,10—1,20 M.; Gänsefleisch 1 Stück 10—10¹/₂ M., 2 Stück 60 M.; Entenente 1 St. 0 M.,

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Solms-Isdorf.

In Solms-Isdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgedehnt.

Auf Grund der §§ 19 ff. und 47 ff. des Reichs-Infektionsgesetzes sowie der §§ 154 ff. der Ausführungsverordnungen dazu wird folgendes bestimmt:

I. Die Gemarkung Solms-Isdorf bildet ein Sperrbezirk.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:

A. Für die verseuchten Gebötte:

1. An den Haupteingängen des Seuchengebötte und an den Eingängen der Ställe oder sonstiger Standorte, wo sich seuchenfrankes oder der Seuche verdächtiges Kleinvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Die verseuchten Gebötte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Kleinvieh steht, unterliegen der Sperrung. Die abgeweideten Tiere dürfen aus dem Gebötte (Standort) mit ortspolizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entnommen werden. Für die Schlachtung finden folgende Vorschriften Anwendung:

aa) Zur Schlachtstelle dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen, noch von Tieren aus anderen Gebötte betreten werden.

bb) Die veränderten Teile der getöteten seuchenfranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schindels, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unbeschädigt zu beizugehen. Kopf und Bunge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

cc) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Knochen, Magen- und Darminhalt der gesund behandelten der Seuche verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gebötte, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

dd) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgebötte zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gebötte befindlichen Pferde und sonstigen Einzeltiere außerhalb des gesperrten Gebötte ist gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gebötte desinfiziert werden.

Die Desinfektion der Hufe ist bei allen Pferden vorzunehmen, die ein Seuchengebötte verlassen.

c) Geflügel ist so zu verpacken, daß es das Gebötte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verpackung ermöglichen.

Hunde, die in dem Gebötte gehalten werden, dürfen aus diesem nur nach erfolgter Desinfektion der Hufe entfernt werden. Fremde Hunde dürfen das Seuchengebötte nicht betreten.

d) Fremdes Kleinvieh ist von dem Gebötte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gebötte ist nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet.

Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad.

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gebötte verboten. Für die Abgabe von Milch an die Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen von uns zugelassen werden.

f. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Kleinvieh aus dem verseuchten Gebötte darf nur unter Beobachtung der besonderen, von uns von Fall zu Fall zu erteilenden Bedingungen erfolgen.

Die Desinfektion des Düngers ist, soweit tunlich, vor der Entfernung aus den Ställen vorzunehmen.

g. Futter- und Strohcröte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gebötte ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können. Leere Futter- und Düngereimer dürfen aus dem Seuchengebötte nur nach erfolgter Desinfektion entfernt werden.

h. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entfernung zu desinfizieren.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können vom Groß-Bezirksamt Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes angefallen werden.

3. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gebötte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gebötte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Mäure aus der Dungsgrube oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu überstreuen.

4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Bewirtschaftung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgeperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vor schriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengebötte verlassen.

5. Zur Wartung des Kleinviehs in dem Gebötte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Kleinvieh in Berührung kommen. Der Besitzer des verseuchten Gebötte ist anzuhalten, seinen Diensthilfen und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Gebötte zu verbieten und selbst solche nicht zu betreten.

6. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengebötte, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, wird vor erfolgter Schlachtdesinfektion verboten.

7. Auf dem an dem Seuchengebötte vorbeifahrenden Straßenstreifen dürfen Kleintiere weder geführt noch im Gespann gefahren werden.

B. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks:

1. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Kleinvieh sowie die Durchfahren von Wiederfäuregepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Sämtliches Kleinvieh nichtverseuchter Gebötte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das abgeordnete Kleinvieh mit ortspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entnommen werden. Auf die Schlachtung finden die unter A. 2. a genannten Vorschriften Anwendung. Sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch kreisdeterminärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Kleinviehbestand des betreffenden Gebötte noch seuchenfrei ist, sollen die dortselbst unter aa, cc und dd genannten Bedingungen weg.

Von den hier erwähnten Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen wird Abstand genommen, wenn die Tiere im Sperrbezirk verbleiben.

3. Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können von uns folgende Erleichterungen zugelassen werden:

a) Verwendung von Kleintieren unverseuchter Gebötte zur Feldarbeit;

b) Auftrieb derartiger Kleintiere auf die Weide;

c) Zulassung von Kleintieren unverseuchter Gebötte zu Fäselereien;

d) Zulassung des Besitzwechsels und der Ueberführung von Kleintieren aus unverseuchten Gebötte in andere unverseuchte Gebötte desselben Sperrbezirks.

4. Für das Weggeben von Milch gelten die gleichen Anordnungen wie für die Seuchengebötte (siehe oben A. 2. o). Jedoch kann die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (siehe daselbst) der gesamten Milch gewährleistet ist, auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung gestattet werden.

5. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Zieharbeiten die feste Anheftung gleich zu achten. Die Verwendung von Hirschen und zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

6. Schlachtern, Viehfleischer, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Kleinvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Zutritt in die Seuchengebötte verboten. In besonderen dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

7. Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchen Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

8. Die Einfuhr von Kleinvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Kleinvieh steht das Durchfahren mit Wiederfäuregepannen gleich. Die Einfuhr von Kleinvieh zur sofortigen Schlachtung im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Metz- und Juchtwedern kann gestattet werden.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchfahrens erstreckt sich nur auf Kleinvieh, das von außerhalb in den Sperrbezirk gelangt und aus diesem wieder entfernt wird. Die Genehmigung zur Einfuhr von Kleinvieh zu Metz- und Juchtwedern kann nur von uns und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Händlern wird die Erlaubnis zur Einfuhr stets verweigert.

II. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, das im Kreis Schotten aus den Gemarkungen Groß-Eichen, Klein-Eichen, Lardenbach und Stockhäuser Hof besteht.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Anordnungen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Kleinvieh ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Kleinvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäuregepannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

Das Verbot des Durchtreibens einschließlich Durchfahrens und des Durchfahrens mit Wiederfäuregepannen erstreckt sich nicht auf Kleinvieh, das im Beobachtungsgebiet bleibt.

2. Die Ausfuhr von Kleinvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gebötte noch seuchenfrei ist, von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachtbänken, vorausgesetzt, daß diese die Tiere auf der Eisenbahnstation oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Eisenbahnstation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagen) ist von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß er zu Wagen oder auf solchen Wagen erfolgt, die von anderen Kleinvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Kleinvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Kleinvieh, das im Beobachtungsgebiet abgehandelt wird oder das zur Abchlachtung in einen benachbarten Sperrbezirk gelangt, kann die Untersuchung des Bestandes auch durch den zuständigen Fleischbeschauer vorgenommen werden. Beim Transport der Schlachtvieh nach Orten des Beobachtungsgebietes oder in einen an dieses angrenzenden Sperrbezirk wird von der Beförderung zu Wagen Abstand genommen.

3. Die Ausfuhr von Kleinvieh zu Metz- oder Juchtwedern darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gebötte ergibt, und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens neun Tagen der polizeilichen Beobachtung (Quarantäne) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen der §§ 2 f. sinngemäß Anwendung.

Sinngemäß der polizeilichen Beobachtung gelten die Bestimmungen über Quarantäne.

4. Die Einfuhr von Kleinvieh in das Beobachtungsgebiet zur Schlachtung und zu Metz- und Juchtwedern ist gestattet, nicht aber zu Handelszwecken.

5. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang von Kleinvieh aus den Beständen von Brannen, Tränken und Schwämmen für Kleinvieh verboten.

6. Der Weidegang für Schweine ist verboten. Schwarben ist von der Groß-Bezirksmeisterei ein besonderer Weidebezirk anzuweisen. Werden sie außerhalb dieses Bezirks angetroffen, so wird ihre Abhaltung oder Einfäuerung angeordnet werden.

III. Es wird ein gefährdetes Gebiet gebildet, das im Kreis Schotten aus den Gemarkungen Freienten, Wetterfeld, Laubach, Laubacher Wald, Gonterskirchen, Altenhain, Sellarod, Wölfeld, Hödersdorf, Bobenhansen II, Unter-Seibertenrod, Ober-Seibertenrod und Stumpertenrod besteht.

Für das gefährdete Gebiet gelten folgende Anordnungen:

1. Die Abhaltung von Kleinviehmärkten, sowie der Auftrieb von Kleinvieh auf Jahr- und Wochenmärkte ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Kleinvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks, der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Kleinvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gebötte des Versteigers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigers befinden.

4. Das Abhalten von öffentlichen Tierschauen mit Kleinvieh ist verboten.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (s. oben II. 2. e) an Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch aus dem Abfahrgang der

Molkereistände demselben Besatz aus der Molkerei, demselben unternimmt, ist verboten.

Ausnahmen von den Anordnungen für das gefährdete Gebiet können in besonderen Fällen zugelassen werden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74 ff. des Reichs-Infektionsgesetzes bestraft.

Nachdem im Kreis Schotten ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus dem gemeinden Stadthausen und Weidartsbain gebildet. Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten (auch Viehmärkten) und Tierschauen ist verboten.

2. Der Austrieb von Kleinvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf auswärtige Viehmärkte sowie das Verlassen des Beobachtungsgebietes durch Kleinvieh im Gespann ist verboten.

3. Innerhalb des Beobachtungsgebietes ist das Treiben von Kleinvieh ganz verboten.

Das Führen einzelner Tiere an der Leine und das Fahren von Tieren im Gespann ist gestattet.

Der Weidegang kann im Bedarfsfall vom Kreisamt zu Beobachtung strenger Sicherheitsmaßnahmen gestattet werden.

Der Weidegang der Schafe ist mit der Beschränkung gestattet, daß auf Kreisstraßen überhaupt nicht getrieben werden darf und auch stark benutzte Feldwege vom Weidegang ausgeschlossen sind.

Das Austreiben der Schweine ist für das ganze Beobachtungsgebiet verboten.

4. Die Ausfuhr von Kleinvieh zum Zwecke sofortiger Schlachtung ist auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet, die Erteilung wird dem Groß-Bezirksmeisterei der genannten Kreis übertragen. Diese Erlaubnis wird nur nach tierärztlicher Untersuchung und auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses erteilt, welches nur 24 Stunden Gültigkeit hat.

Ist durch das tierärztliche Zeugnis bescheinigt, daß die abzuführenden Tiere von der Maul- und Klauenseuche frei sind, so ist die Ausfuhr unter der Bedingung gestattet, die Tiere zu Wagen oder auf Wegen transportiert werden, von Kleintieren aus seuchenfreien Gebötte nicht betreten werden

a) nach benachbarten Orten,

b) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen bei Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder Schlachtbänken und zwar im Fall a) und b), vorausgesetzt:

1. daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere einverstanden erklärt hat,

2. daß die Tiere diesen Anhalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abfahrlinie mittels Wegezug geführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Kleinvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Bei Verbringung von Tieren zur sofortigen Abchlachtung nach einer Schlachtstätte innerhalb derselben Gemarkung oder nach anderen Orten innerhalb des Beobachtungsgebietes ist vorherige Untersuchung des Bestandes auch der zuständige Fleischbeschauer an Stelle eines Tierarztes, und zwar bei der Abfuhr aus einer Gemarkung der für diese zuständige Fleischbeschauer mächtig. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer für die Untersuchung eines Bestandes dieselbe Gebühr zu bestehen, wie für gesamte Beschau eines Stades Großvieh.

5. Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Beobachtungsgebiet zum Zweck ihrer Einlieferung in ein Gebötte außerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten und kann auch nicht gestattet werden. Die Verbringung von Schlachtvieh aus einem Bestand Beobachtungsgebietes in einen anderen Bestand innerhalb derselben Gemarkung oder in eine andere Gemarkung innerhalb des Beobachtungsgebietes kann von dem Kreisamt ausnahmsweise gestattet werden. Die Genehmigung hierzu ist jedoch stets nur im Fall zu erteilen und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Bestand, aus dem die Ausfuhr stattfindet, unmittelbar vor der Abfuhr seiner Unverseuchtheit untersucht wird (Biffer 4). Auch die Untersuchung kann durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen, wenn die Tiere innerhalb derselben Gemarkung verbleiben.

Für das Verbringen von Tieren zu den Fäselereien finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erteilung der Genehmigung durch die Groß-Bezirksmeisterei der obengenannten Orte, denen wie das 6. Absatzes hiermit übertragen, stattzufinden hat.

6. Die Zuführung von Pferden zu einer Bestimmungsstation wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Sammelmolkereien dürfen Ragermilch, Butter und Molken nur in abgekochtem Zustand abgeben. Dem Abkochen gleichwertig ist eine 1/2 stündige Erhitzung auf 90° C. Der Transport der Milch demselben Besatz müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung gründlich gereinigt werden.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen;

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C;

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

8. Der Hausierhandel mit Geflügel ist im Sperr- und Beobachtungsgebiet verboten.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit hohen Strafen geahndet, und zwar, wenn sie nicht abgehandelt werden, auf Grund des § 328 Str.-G.-B. mit Gefängnis.

Gießen, den 5. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Solms-Isdorf (Kreis Schotten).

Nachdem in den Gemeinden Solms-Isdorf und Lardenbach Kreis Schotten, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, im Kreis Gießen ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus dem gemeinden Stadthausen und Weidartsbain gebildet. Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten (auch Viehmärkten) und Tierschauen ist verboten.

2. Der Austrieb von Kleinvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf auswärtige Viehmärkte sowie das Verlassen des Beobachtungsgebietes durch Kleinvieh im Gespann ist verboten.

3. Innerhalb des Beobachtungsgebietes ist das Treiben von Kleinvieh ganz verboten.

Das Führen einzelner Tiere an der Leine und das Fahren von Tieren im Gespann ist gestattet.

Der Weidegang kann im Bedarfsfall vom Kreisamt zu Beobachtung strenger Sicherheitsmaßnahmen gestattet werden.

Der Weidegang der Schafe ist mit der Beschränkung gestattet, daß auf Kreisstraßen überhaupt nicht getrieben werden darf und auch stark benutzte Feldwege vom Weidegang ausgeschlossen sind.

Das Austreiben der Schweine ist für das ganze Beobachtungsgebiet verboten.

4. Die Ausfuhr von Kleinvieh zum Zwecke sofortiger Schlachtung ist auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet, die Erteilung wird dem Groß-Bezirksmeisterei der genannten Kreis übertragen. Diese Erlaubnis wird nur nach tierärztlicher Untersuchung und auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses erteilt, welches nur 24 Stunden Gültigkeit hat.

Ist durch das tierärztliche Zeugnis bescheinigt, daß die abzuführenden Tiere von der Maul- und Klauenseuche frei sind, so ist die Ausfuhr unter der Bedingung gestattet, die Tiere zu Wagen oder auf Wegen transportiert werden, von Kleintieren aus seuchenfreien Gebötte nicht betreten werden

a) nach benachbarten Orten,

b) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen bei Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder Schlachtbänken und zwar im Fall a) und b), vorausgesetzt:

1. daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere einverstanden erklärt hat,

2. daß die Tiere diesen Anhalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abfahrlinie mittels Wegezug geführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Kleinvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Bei Verbringung von Tieren zur sofortigen Abchlachtung nach einer Schlachtstätte innerhalb derselben Gemarkung oder nach anderen Orten innerhalb des Beobachtungsgebietes ist vorherige Untersuchung des Bestandes auch der zuständige Fleischbeschauer an Stelle eines Tierarztes, und zwar bei der Abfuhr aus einer Gemarkung der für diese zuständige Fleischbeschauer mächtig. In diesem Falle hat der Fleischbeschauer für die Untersuchung eines Bestandes dieselbe Gebühr zu bestehen, wie für gesamte Beschau eines Stades Großvieh.

5. Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Beobachtungsgebiet zum Zweck ihrer Einlieferung in ein Gebötte außerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten und kann auch nicht gestattet werden. Die Verbringung von Schlachtvieh aus einem Bestand Beobachtungsgebietes in einen anderen Bestand innerhalb derselben Gemarkung oder in eine andere Gemarkung innerhalb des Beobachtungsgebietes kann von dem Kreisamt ausnahmsweise gestattet werden. Die Genehmigung hierzu ist jedoch stets nur im Fall zu erteilen und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Bestand, aus dem die Ausfuhr stattfindet, unmittelbar vor der Abfuhr seiner Unverseuchtheit untersucht wird (Biffer 4). Auch die Untersuchung kann durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen, wenn die Tiere innerhalb derselben Gemarkung verbleiben.

Für das Verbringen von Tieren zu den Fäselereien finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erteilung der Genehmigung durch die Groß-Bezirksmeisterei der obengenannten Orte, denen wie das 6. Absatzes hiermit übertragen, stattzufinden hat.

6. Die Zuführung von Pferden zu einer Bestimmungsstation wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Sammelmolkereien dürfen Ragermilch, Butter und Molken nur in abgekochtem Zustand abgeben. Dem Abkochen gleichwertig ist eine 1/2 stündige Erhitzung auf 90° C. Der Transport der Milch demselben Besatz müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung gründlich gereinigt werden.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen;

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85° C;

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

8. Der Hausierhandel mit Geflügel ist im Sperr- und Beobachtungsgebiet verboten.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit hohen Strafen geahndet, und zwar, wenn sie nicht abgehandelt werden, auf Grund des § 328 Str.-G.-B. mit Gefängnis.

Gießen, den 5. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. September l. Js. wurden

hiesiger Stadt

gefunden: 1 Kinderhüte; 1 Zwilf mit Futteral; 1 Barngeldschein; 1 Regenschirm; 1 Damengürtel; 1 Fingerring; 1 Portemonnaie mit Inhalt; 1 Feische.

verloren: 1 Spazierstock mit Dorngriff; 1 Fernglas mit Lederhülle, ohne Umhüllung; 1 Zehnammer; 1 silb. Damenuhr mit Goldbränder und mattsvergoldeter Kette; 1 silb. Uhrarmband; 1 goldenes Kettenarmband; 1 grauer Damenbeutel; 1 Inhalt; 1 Portemonnaie mit 5 Mark und 1 Leinwand; 1 schwarzer Samtgürtel mit 1 Nadelnarmband; 1 Portemonnaie, Inhalt; ungefähr 3 Mark und 8 bis 10 Stück Geld; 1 Straßbahnfahrkarte; 1 Spanngarnscheine.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände sollen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. Oktober 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.